

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 16

Artikel: Höchstpreise für Treibriemenleder und fertige Treibriemen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-576802>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ventionalstrafen ausbedungen werden, deren Höhe sich in angemessenen Schranken halten soll.

VIII. Beschwerdeverfahren.

Art. 40. Beschwerden. Allfällige Beschwerden wegen Mißachtung der Vorschriften dieser Verordnung sind schriftlich begründet beim Stadtrat anzubringen. Dieser hat, nötigenfalls unter Zuziehung unbeteiligter Sachverständiger, eine Untersuchung zu veranstalten und gestützt hierauf seinen Bescheld zu erteilen.

IX. Schlußbestimmung.

Art. 41. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Höchstpreise für Treibriemenleder und fertige Treibriemen.

(Verfügung vom 30. Juni 1917.)

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf den Bundesratsbeschluß vom 28. November 1916 über die Sicherung der Lederversorgung des Landes und die Festsetzung von Höchstpreisen für Leder und in Ergänzung seiner Verfügung vom 21. Mai 1917, setzt hiermit folgende Höchstpreise für Treibriemenleder, sowie für fertige Treibriemen fest und erläßt im Anschluß daran die nachstehenden allgemeinen Vorschriften:

A. Höchstpreise für Treibriemenleder.

	Preise per kg
Treibriemencroupons aus Leder reiner Gruben-	
gerbung:	
kaltgeschmiert	Fr. 12.70
eingebraunt	" 12.30
Treibriemencroupons aus Leder von abge-	
lürzter, vegetabilischer Gerbung:	
kaltgeschmiert	" 11.80
eingebraunt	" 11.40
Treibriemencroupons aus Chromleder	" 13.—

Die mittlere Crouponnage darf 50% nicht übersteigen.

B. Höchstpreise für fertige Treibriemen.

	Preise per dm ³
Treibriemen aus Croupons reiner Gruben-	
gerbung:	
Dicke: bis 4 mm	Fr. 30.—
" : von 4 1/2 bis 6 mm	" 29.—
" : über 6 mm	" 28.—
Treibriemen aus Croupons von abgelürzter,	
vegetabilischer Gerbung:	
Dicke: bis 4 mm	" 28.—
" : von 4 1/2 bis 6 mm	" 27.—
" : über 6 mm	" 26.—

Für Spezialriemen können auf obigen Preisen Zuschläge verrechnet werden in der Maximalhöhe von:

- 8% für: 1. Riemen aus Rückengratbahnen.
- 2. Doppelriemen.
- 3. Maßgestreckte Riemen.
- 4. Imprägnierte Riemen.
- 5. Chromgegerbte Riemen.

Bei Riemen besonderer Ausführung, für die zwei oder mehrere der unter 1 bis 5 genannten Eigenschaften, bzw. Ausführungsarten gleichzeitig in Betracht fallen, darf ein Gesamtzuschlag bis zur Höhe von 15% verrechnet werden.

Ausnahmsweise können für besondere, von einzelnen Fabrikationsfirmen bis jetzt hergestellte, in dieser Verfügung aber nicht aufgeführte Riemenqualitäten durch die kriegstechnische Abteilung Spezialpreise festgesetzt werden.

Die unter A und B genannten Höchstpreise verstehen sich für Zahlungen innert 30 Tagen netto Kassa.

C. Allgemeine Vorschriften.

a) Allgemeine Vorschriften für Treibriemenleder.

1. Alle Kaufverträge über Treibriemenleder, die nach dem 1. Juni 1917 abgeschlossen wurden und in welchen höhere Preise als die festgesetzten Höchstpreise vereinbart sind, werden als ungültig erklärt.

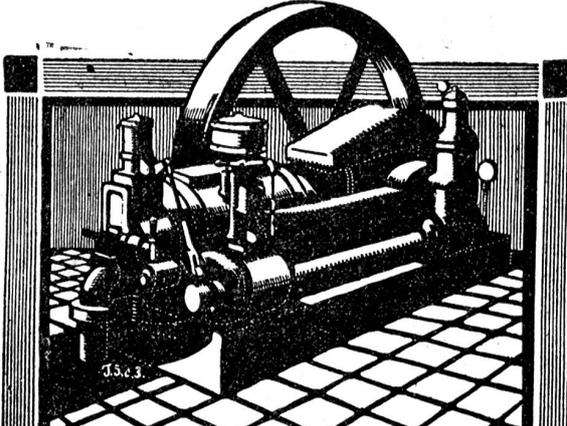
Vor dem 1. Juni abgeschlossene Kaufverträge über Riemenleder bleiben bestehen, sofern der Käufer auf Grund dieser Verfügung zum Bezug von Riemenleder berechtigt ist. Sind in diesen Verträgen höhere Preise als die festgesetzten Höchstpreise vereinbart, so werden dieselben auf die Höchstpreise herabgesetzt. Sind niedrigere Preise als die festgesetzten Höchstpreise vereinbart worden, so darf ein Zuschlag in der Höhe der zu leistenden Abgabe verrechnet werden; die Höchstpreise dürfen jedoch in keinem Fall überschritten werden.

2. Die Höchstpreise dürfen nur für Croupons verlangt werden, welche sich hinsichtlich Qualität des Leders, Zurichtung und Fettung zur Verarbeitung von Treibriemen eignen. Das spezifische Gewicht darf für kaltgeschmierte Riemenleder . . . 1 und für eingebraunte Riemenleder . . . 1,05 nicht übersteigen.

3. Die Croupons reiner Grubengerbung müssen nach der in der Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 21. Mai 1917, Seite 16, für Bahnbache reine Grubengerbung angegebenen Art geegerbt sein.

4. Die Treibriemencroupons aus Häuten inländischer Provenienz dürfen von den Gerbereien nur direkt an inländische Riemenfabrikanten verkauft werden.

Verkäufe von Treibriemenleder an Lederhändler oder Sattler sind nur zu Reparaturzwecken statthaft. Diesbezügliche Fakturen müssen den Vermerk tragen: „Treibriemenleder für Reparaturzwecke bestimmt“. Für solche Verkäufe wird wie für fertige Treibriemen eine Abgabe von 20% des Brutto Fakturawertes erhoben, die von den Gerbereien zu bezahlen ist. Die festgesetzten



DEUTZER DIESELMOTOREN

liegender u. stehender Konstruktion v. 10 PS an.
Deutzer Rohöl-, Benzin-, Benzol- u. Petrol-Motoren
neue Modelle mit bisher unerreichten Vorzügen.
Gasmotoren-Fabrik Deutz A.-G.
Alsbrieden-Zürich.



Brückenisolierungen • Kiesklebedächer

verschiedene Systeme

Asphaltarbeiten aller Art

erstellen

552

Gysel & Odinga, Asphaltfabrik Käpfnach, Horgen

• • Telephone 24 • • Goldene Medaille Zürich 1894 • • Telegramme: Asphalt • •

Höchstpreise können für diese Verkäufe um den Betrag dieser Abgabe erhöht werden.

Für Detailverkäufe von Treibriemenleder bis zu 20 kg können vom Verkäufer im Maximum 8% Zuschlag auf die um die Abgabe an den Bund erhöhten Höchstpreise berechnet werden. Der Bezug von Zeug- oder Sattlerleder für Riemenreparaturen ist untersagt.

5. Die Kontrolle über die Verkäufe von Treibriemenleder ist Sache der kriegstechnischen Abteilung.

b) Allgemeine Vorschriften für fertige Treibriemen.

1. Die festgesetzten Höchstpreise für Treibriemen sind gültig für die Verkäufe an inländische Verbraucher.

2. Auf allen Verkäufen von fertigen Treibriemen durch die Fabrikanten wird ab 16. Juni 1917 eine Abgabe in der Höhe von 20% der Bruttofakturbeträge erhoben. Diese Abgabe ist auch von den nach lit. B gestatteten Zuschlägen zu entrichten.

3. Die Abgabe von 20% wird nur auf Verkäufen von Treibriemen erhoben, welche aus Coupons von Häuten inländischer Provenienz hergestellt sind.

4. Weist ein Treibriemenfabrikant nach, daß ihm unverschuldete Verluste auf Verkäufen von Treibriemen entstanden sind, so kann die geleistete Abgabe zurückvergütet werden.

Gesuche um Rückvergütung der Abgabebeträge können nur innert 12 Monaten nach Verkauf der Ware berücksichtigt werden.

5. Der Erlaß von weiteren Vorschriften über die Entrichtung der Abgabe von 20% an den Bund, sowie über die Kontrolle betreffend die gemachten Verkäufe von Treibriemen ist Sache der kriegstechnischen Abteilung.

6. Für direkte Riemenankäufe der Sektion für Leder der kriegstechnischen Abteilung sind die festgesetzten Höchstpreise um mindestens 25% zu kürzen. Diese Bestellungen sind auf Verlangen in erster Linie auszuführen. Für solche Ankäufe fällt die Abgabe an den Bund weg.

7. Aus den Geschäftsbüchern der Riemenfabriken muß jederzeit ersichtlich sein, wie viel Leder von Häuten inländischer und ausländischer Provenienz verarbeitet wird, bzw. verarbeitet wurde.

8. Zur Fabrikation von Treibriemen und zur Ausübung des Treibriemenhandels sind nur diejenigen Personen und Firmen berechtigt, die sich schon vor dem 1. August 1914 in entsprechendem Umfang und regelmäßig mit der Fabrikation, bzw. dem Handel von Treibriemen befaßt haben.

9. Zwischen den Riemenfabrikanten und den Verbrauchern darf beim Bezuge von Riemen nur eine einzige Handelsfirma und ausnahmsweise noch ein Kommissionsgeschäft beteiligt sein.

10. Der den Treibriemenhändlern durch die Riemenfabrikanten zu gewährende Rabatt beträgt im Maximum 10%. Dieser Rabatt darf nur von den Fakturbeträgen nach Abzug der an den Bund zu leistenden Abgabe von 20% berechnet werden.

D. Schlußbestimmungen.

1. In bezug auf die Strafbestimmungen, Kontrollen, Reklamationen u. kommen sinngemäß die in der Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements von 21. Mai 1917 angeführten Artikel zur Anwendung. Bei Streitigkeiten zwischen Käufer und Verkäufer entscheidet die kriegstechnische Abteilung; ist die kriegstechnische Abteilung selber als Käufer oder Verkäufer beteiligt, so entscheidet das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement.

2. Diese Bestimmungen treten, soweit in denselben nicht ein anderer Termin festgesetzt ist, am 1. Juli 1917 in Kraft.

Aus der Maschinenbranche.

Die Genfer Metallindustrie ist im allgemeinen während des Jahres 1916 stark beschäftigt gewesen. Es ist eine ganze Anzahl Werkstätten gegründet worden zur Fabrikation verschiedener Munitions-Artikel. Die Munitionskontrakte haben im allgemeinen den interessierten bedeutende Gewinne gebracht; doch wird diese außerordentliche Beschäftigung mit Friedensschluß aufhören. — Die Artikel, die die Genfer Metallindustrie vor Kriegsausbruch herstellte, haben keine merkliche Entwicklung erfahren, verschiedene haben sogar einen Rückgang zu verzeichnen. Sämtliche Mittel der Regierung fließen eben den Bedürfnissen der National-Verteidigung zu, und Maschinen, die nicht direkt mit dem Krieg zusammenhängen, wurden in der Fabrikation vernachlässigt. Diese Artikel sollten wieder aufgenommen werden, aber die Zukunftsaussichten sind in dieser Beziehung recht ungewiss. Die größte Schwierigkeit, der man bei der Fabrikation von Artikeln, die nicht mit dem Krieg zusammenhängen, begegnet, ist die Tatsache, daß man die dazu nötigen Rohstoffe fast nicht erhalten kann. Zudem sind die Preise für solche Fabrikate nicht im selben Maße gestiegen wie die Preise der Rohmaterialien, und diejenigen Betriebe, die lediglich ihre Spezialitäten weiterführen, um die alte Kundenschaft nicht zu verlieren, arbeiten unter sehr ungünstigen Bedingungen und mußten schon große Opfer bringen.

Der Spezialzweig der Maschinenindustrie, der sich einerseits mit der Herstellung von Explosions-Motoren für Motorräder, Automobile usw., und andererseits mit der Erstellung von fertigen Motorrädern beschäftigt, hat bei der Fabrikation gewisser Bestandteile stark an Rohstoffmangel zu leiden gehabt. Die Verkäufe an Privatkunden haben in Europa stark abgenommen infolge der Einfuhrverbote der kriegführenden Staaten. Andererseits sind zahlreiche Bestellungen eingelaufen aus Afrika, Australien, Ozeanien und Südamerika, die von großem Interesse gewesen wären, wenn die Ausführung etwas prompter hätte geschehen können. Die Schwierigkeiten, denen man während des Jahres 1915 begegnet ist in der Beschaffung der Rohstoffe, wie z. B. Stahl